

## **Satzung des Vereins**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freunde klassischer Fahrzeuge V 20 Plus“.  
Der Verein hat seinen Sitz in 59590 Geseke, Bönninghauser Str. 8.  
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung bzw. Erhaltung des technischen Kulturguts und der Völkerverständigung. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von motorangetriebenen Fahrzeugen aller Art, Hinführung der Jugend und aller Interessierten zu einem entsprechenden Verständnis hinsichtlich der technischen Entwicklung und Erhaltung dieser Fahrzeuge.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die das Vereinsziel im Sinne des § 2 unterstützt.

Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dieser Beschluss dem Antragsteller, ohne Angabe von Gründen, durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Betroffenen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbindlich.

Hat ein Mitglied trotz Aufforderung zwei Jahre seinen Beitrag zum Verein nicht geleistet, so erfolgt der Ausschluss automatisch.

**§ 5**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**  
**insbesondere Beiträge**

Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.  
Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.  
Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

**§ 7**  
**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.  
Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahl im Amt.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder beide stellvertretende Vorsitzende sind mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Der/Die Kassierer/in wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Der/Die Schriftführer/in nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Archivars wahr und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**§ 8**  
**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse zu führen.  
Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind verantwortlich für den gesamten Geschäftsbetrieb des Vereins. Bei Vergabe von Gutachten, Stellungnahmen und Rechtsbeistand hat der Vorstand vorab entsprechende Kostenkalkulationen einzuholen. Die eingeholten Kostenvoranschläge sind dem gesamten Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen.  
Der/die Kassierer/in verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins. Er/sie hat bei der Jahreshauptversammlung über das Geschäftsjahr einen Jahresabschluss vorzulegen, der von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft worden ist. Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der/die Schriftführer/in fertigt von allen Versammlungen und Sitzungen Niederschriften an, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und von ihm/ihr zu unterzeichnen sind.  
Der Vorstand legt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Anträge der Mitglieder (§ 9) der Jahreshauptversammlung fest. Er beschließt über die Geschäftsordnung und berät den Verein in allen wichtigen Fragen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder sind für alle Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:

Die Wahl des Vorstandes,  
die Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören,  
die Abnahme des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.  
Die Festsetzung des Beitrages,  
die Beratung und Abstimmung von Anträgen der Mitglieder.

Jedes eingetragene Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen Mitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen.

Soll der Vereinszweck geändert werden, so setzt dies die Zustimmung von mindestens 75 Prozent aller anwesenden Mitglieder voraus.

## **§ 11**

### **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von mindestens 75 Prozent aller erschienenen Mitglieder, die länger als 3 Jahre im Verein sind. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein mit dem gleichen oder ähnlichem Zweck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtgebiet von Geseke zu verwenden hat.